

Auslands- beschäftigung

Fachinformation für
Firmenkunden 2025

Agenda



1.

Sozialversicherungs-
recht bei Entsendung



2.

Special Homeoffice und
Workation



3.

Zusätzlicher
Versicherungsschutz



4.

Firmenkundenservice



5.

Zahlen, Daten, Termine



Sozialversicherungs- recht bei Entsendung

Territorialprinzip



Wohnstaat



Sozialversicherung



Tätigkeitsstaat

Grundsätzlich Versicherung in dem Land, in dem Beschäftigung ausgeübt wird.

Territorialprinzip

Beispiel 1

Monteur bei deutschem Unternehmen. Viele Kunden haben Sitz im Ausland.
Beschäftigungszeiten:

vom	bis	Land	ohne besondere Regelung versichert in
1.1.	20.1.		
21.1.	28.1.		
29.1.	3.2.		
4.2.	15.2.		
16.2.	28.2.		
usw.			

Definition der Ausstrahlung

Beschäftigungsverhältnis bleibt auch dann nach deutschen Vorschriften sv-pflichtig, wenn Ausübung im Ausland.

Voraussetzungen

- Arbeitnehmer wird im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt.
- Entsendung ist befristet (durch Eigenart der Beschäftigung oder durch Vertrag).

Ausstrahlung inländische Beschäftigung

Indizien für ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland:

organisatorische Anbindung

Weisungsrecht

Entgeltanspruch

Buchung des Entgelts

Ende der Ausstrahlung

Ausstrahlung –
und damit
deutsche SV –
ist beendet,
wenn



Beschäftigungsplatz vom Ausland ins
Inland verlegt wird (dt. SV bleibt
bestehen).



Beschäftigungsplatz im Ausland bleibt,
aber inländischer Arbeitgeber
gewechselt wird.



befristete Auslandsbeschäftigung in
unbefristete umgewandelt wird.

Entsendung – Definition

Beschäftigter begibt sich auf Weisung seines inländischen Arbeitgebers vom Inland ins Ausland, um dort seine Beschäftigung auszuüben.



Entsendung

Beispiel 2

- Arbeitnehmer, zuvor bei anderem deutschen Unternehmen beschäftigt.
- Einstellung bei anderem deutschen Unternehmen extra für Projekt in Südafrika (zwei Jahre befristet).

Entsendung aus inländischem Arbeitsverhältnis heraus, da zuvor schon Beschäftigung in Deutschland.



Entsendung

Beispiel 3

- In Deutschland ansässiger Arbeitgeber stellt deutschen Arbeitnehmer einer Arbeitsgemeinschaft in Nicaragua zur Verfügung.
- Deutscher Arbeitgeber gehört Arbeitsgemeinschaft an.
- Inländisches Arbeitsverhältnis besteht ohne Entgeltzahlung fort.

Keine Entsendung.



Entsendung

Beispiel 4

Deutsches Unternehmen stellt Portugiesen für ein Projekt in Kanada ein. Bisher in seinem Heimatland tätig.

Keine Entsendung.



Entsendung

Beispiel 5

Deutsches Unternehmen entsendet Ingenieur für Staudamm-Projekt nach Nigeria.

Eine Entsendung liegt für die Dauer des Projekts vor.



Ende und Unterbrechung der Entsendung

Rückkehr ins Inland

Entsendung endet grundsätzlich mit Rückkehr ins Inland.

Unschädlich ist vorübergehende Rückkehr, z. B.

- während Urlaub,
- zur Berichterstattung,
- zur Schulung.

Hinweis | Unterbrechung darf nicht mehr als zwei Monate dauern!

Ende und Unterbrechung der Entsendung

Beispiel 6

- Entsendung für zwei Jahre nach Bolivien.
- In jedem Jahr Rückkehr nach Deutschland für vier Wochen Urlaub sowie für jeweils zwei einwöchige Aufenthalte zur Schulung und Berichterstattung.

Charakter der Entsendung ändert sich durch kurzfristige Rückkehr nicht.



Ende und Unterbrechung der Entsendung

Beispiel 7

- Unbefristete Verlegung des Einsatzortes nach Ecuador.
- Vier Wochen Urlaub jährlich in Deutschland.

Keine Entsendung, da keine Befristung. Ausstrahlung gilt nicht, kein deutscher Sozialversicherungsschutz.
Vierwöchiger Aufenthalt in Deutschland führt nicht zur SV-Pflicht.



Ende und Unterbrechung der Entsendung

Beispiel 8

- Unbefristete Verlegung des Einsatzortes nach Mexiko.
- Alle zwei Jahre vier Monate Aufenthalt in Deutschland zur Schulung und Weiterbildung.

- Ausstrahlung gilt nicht, kein deutscher Sozialversicherungsschutz.
- Während des Aufenthaltes in Deutschland: Anwendung deutscher Rechtsvorschriften nach Recht des Territorialprinzips.



Territorialprinzip

Beispiel 9

Monteur bei deutschem Unternehmen. Viele Kunden mit Sitz im Ausland.
 Beschäftigungszeiten:

vom	bis	Land	Wirkung nur mit Ausstrahlung, versichert in
1.1.	20.1.		
21.1.	28.1.		 
29.1.	3.2.		
4.2.	15.2.		 
16.2.	28.2.		 
usw.			

Ausstrahlung – Doppelversicherung

Durch deutsche Ausstrahlungsregelung doppelte Sozialversicherung – im Wohnstaat und im Tätigkeitsstaat – möglich.



Versicherung
durch Ausstrahlung



Sozialversicherung



Versicherung nach
dem Territorialprinzip

Sozialversicherungsabkommen

Konkurrenz der Systeme

- 🚫 Doppelversicherungen: SV-Abkommen, mit abweichenden Regelungen:



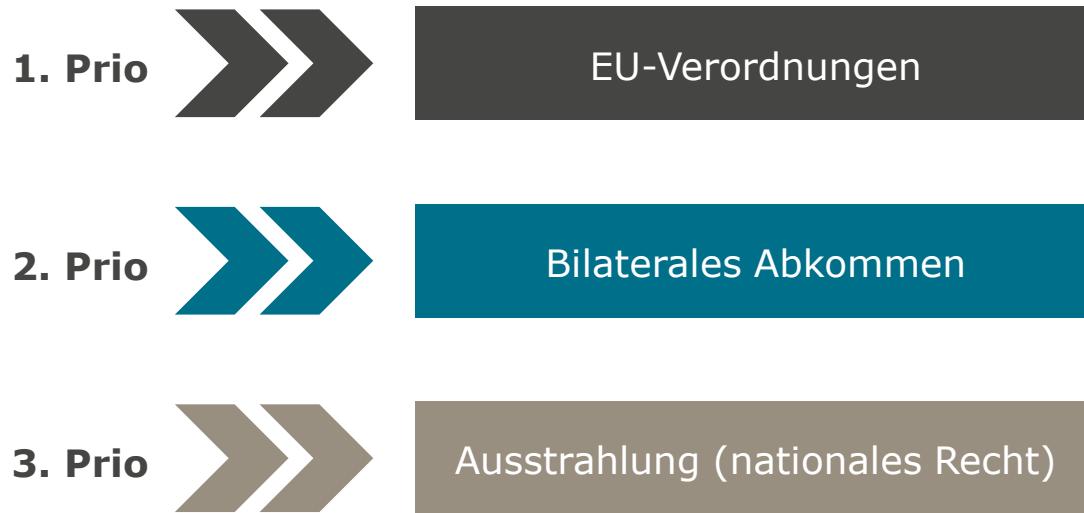
Multilaterale Abkommen

Abkommen zwischen den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes – EU-Verordnungen

Bilaterale Abkommen

Abkommen zwischen Deutschland und verschiedenen Staaten

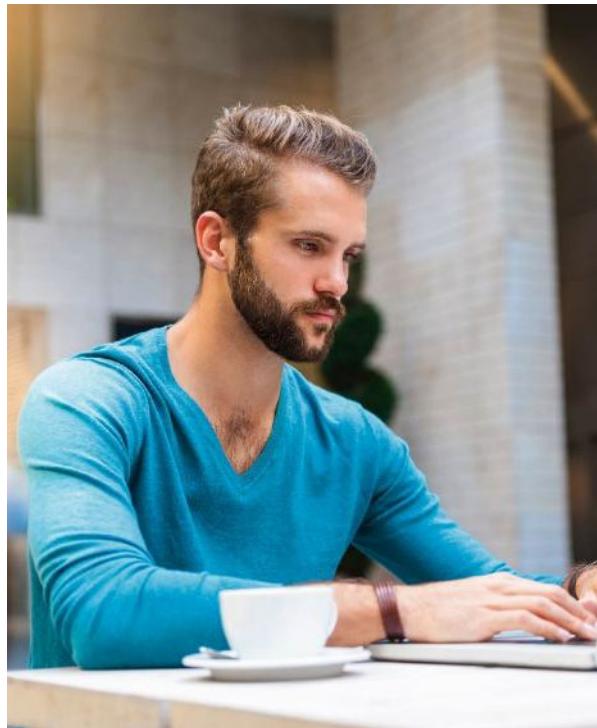
Rangfolge bei den Ausnahmen vom Territorialprinzip



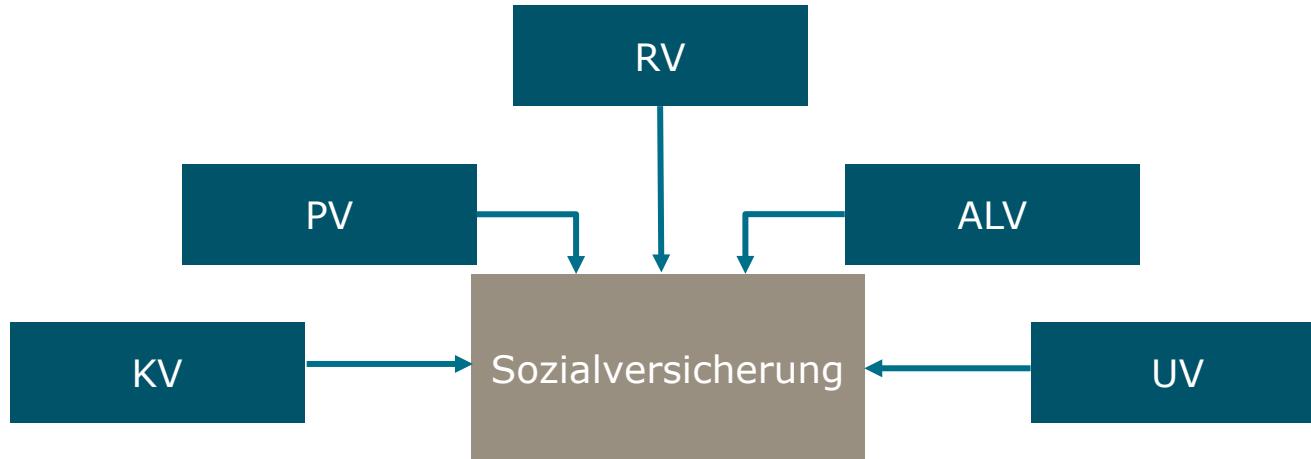
Gebietlicher Geltungsbereich der VO (EU) 883/04 und 987/09

Gebietlicher Geltungsbereich:

- Europäische Union;
- EWR-Staaten Island,
Liechtenstein, Norwegen;
- Schweiz.



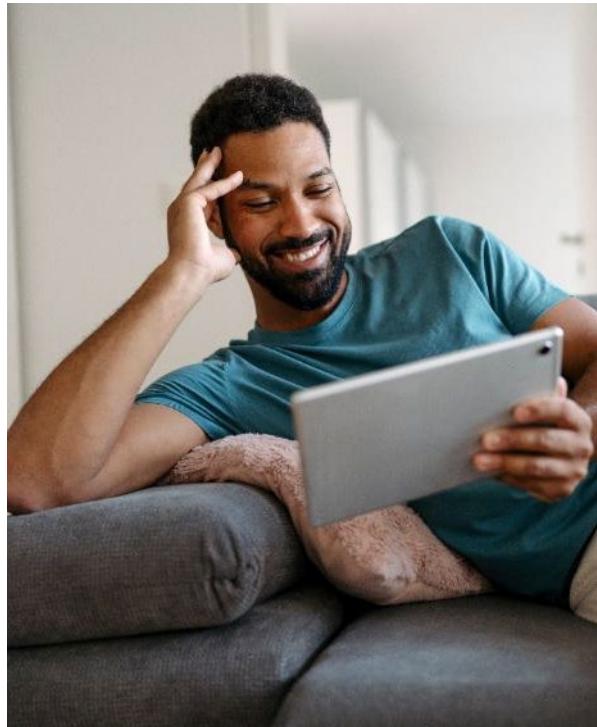
Sachlicher Geltungsbereich VO (EU) 883/04



Persönlicher Geltungsbereich (Grundsatz)

EU-Verordnungen gelten grds. für

- Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz,
- Flüchtlinge und Staatenlose, die in einem dieser Staaten wohnen,
- Drittstaatsangehörige (Staatsangehörige von Ländern außerhalb des EWR und der Schweiz).



Persönlicher Geltungsbereich (Ausnahmen)

Ausnahmen:

Drittstaatsangehörige im Verhältnis zu

- Schweiz – deutsch-schweizerisches Abkommen über Soziale Sicherheit,
- Liechtenstein – deutsch-liechtensteinisches Abkommen,
- Dänemark, Island und Norwegen – wie abkommenslose Staaten.



Persönlicher Geltungsbereich

Beispiel 10

- Deutsches Unternehmen
- Mitarbeiter mit schweizerischer Staatsbürgerschaft
- Entsendung nach Norwegen

EU-Verordnung ist nicht anwendbar. Mit Norwegen besteht kein SV-Abkommen. Behandlung wie Drittstaat.



Persönlicher Geltungsbereich

Beispiel 10a

- Deutsches Unternehmen
- Mitarbeiter mit norwegischer Staatsbürgerschaft
- Entsendung in die Schweiz

EU-Verordnung ist nicht anwendbar. Mit der Schweiz besteht ein SV-Abkommen. Hier gilt keine Beschränkung auf die Staatsbürgerschaften der Vertragsländer. Abkommen gilt.



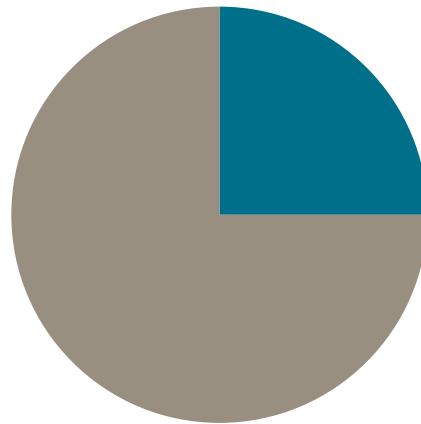
Persönlicher Geltungsbereich

Weitere Voraussetzungen

Das entsendende Unternehmen muss im Entsendestaat gewöhnlich Geschäftstätigkeit ausüben.

Voraussetzung:

Gesamtumsatz des entsendenden Unternehmens



- Mindestens 25 % des Umsatzes des Unternehmens im Entsendestaat

Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Arbeitsrechtliche Bindung

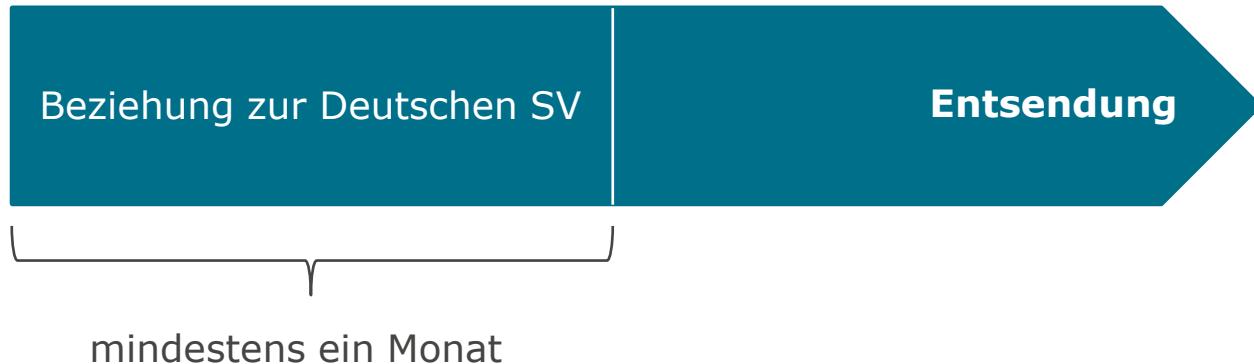
Weiterbestehen von

- arbeitsrechtlicher Bindung,
- Weisungsbefugnis,
- Entgeltanspruch gegen entsendendes Unternehmen.



Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Vorschriften des Entsendestaats gelten weiter

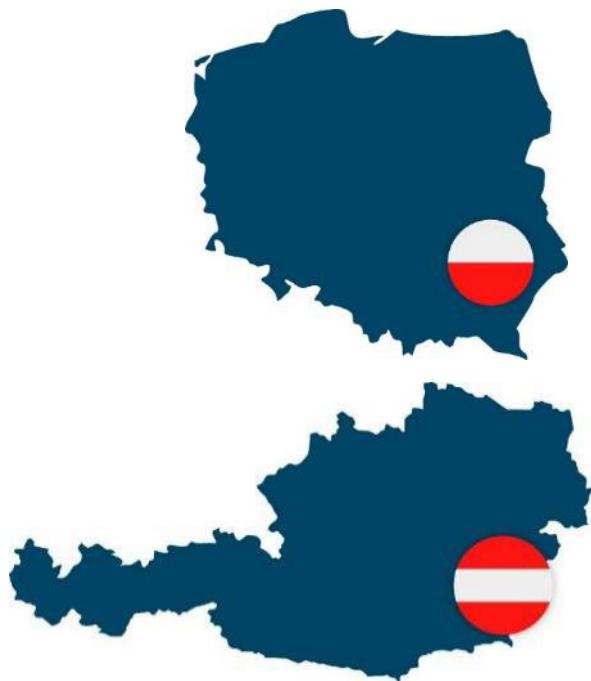


Entsendung (EWR-Staaten)

Beispiel 11

- Arbeitnehmer bis 31.10. in Österreich wohnhaft und beschäftigt.
- Ab 1.11. neue Beschäftigung bei deutschem Unternehmen.
- Entsendung vom 7.11. bis 30.11. nach Polen.

Keine Entsendung im Sinne der EU-Verordnung.



Entsendung (EWR-Staaten)

Beispiel 12

- Einstellung Mitarbeiter zum 1.11.
- Entsendung unmittelbar nach Einstellung für acht Monate nach Frankreich.
- Wohnhaft zuvor in München, Studium bis 31.5.
- Keine Beschäftigung zw. Studium und Einstellung, PKV.



Entsendung im Sinne der EU-Verordnung.

Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Dauer der Entsendung

Variante 1

Dt. Recht

Variante 2

Dt. Recht

Variante 3

Dt. Recht

Recht des Beschäftigungsstaates

Variante 4

Recht des Beschäftigungsstaates

Befristung von Beginn an auf 24 Monate

Befristung auf 18 Monate

Verlängerung um 6 Monate

Befristung auf 18 Monate

Verlängerung um 8 Monate

Befristung von Beginn an auf 26 Monate

Entsendung (EWR-Staaten)

Beispiel 13

- Entsendung vom deutschen Arbeitgeber am 1.7. für 15 Monate nach Österreich.
- Projekt nicht wie geplant abgeschlossen.
- Weitere fünf Monate Tätigkeit in Österreich.

Deutsche Rechtsvorschriften für Gesamtdauer der Entsendung anwendbar.



Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Unterbrechung der Entsendung

Variante 1

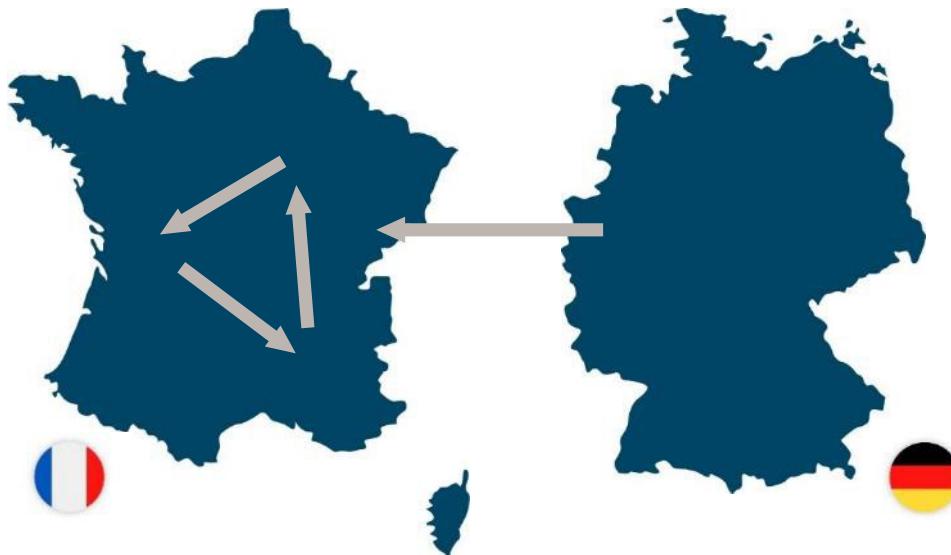


Variante 2



Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

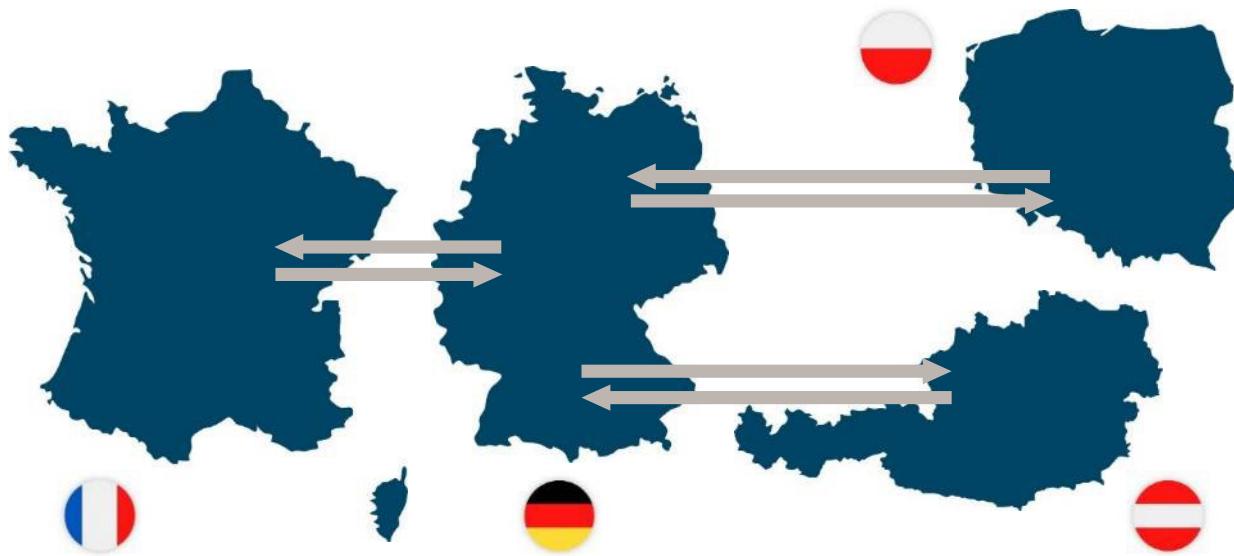
Entsendung an mehrere Arbeitsorte



Einheitliche Entsendung – maximal 24 Monate insgesamt

Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Entsendung an mehrere Arbeitsorte



Jeweils neue Entsendung – jeweils maximal 24 Monate

Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Ausschluss einer Entsendung

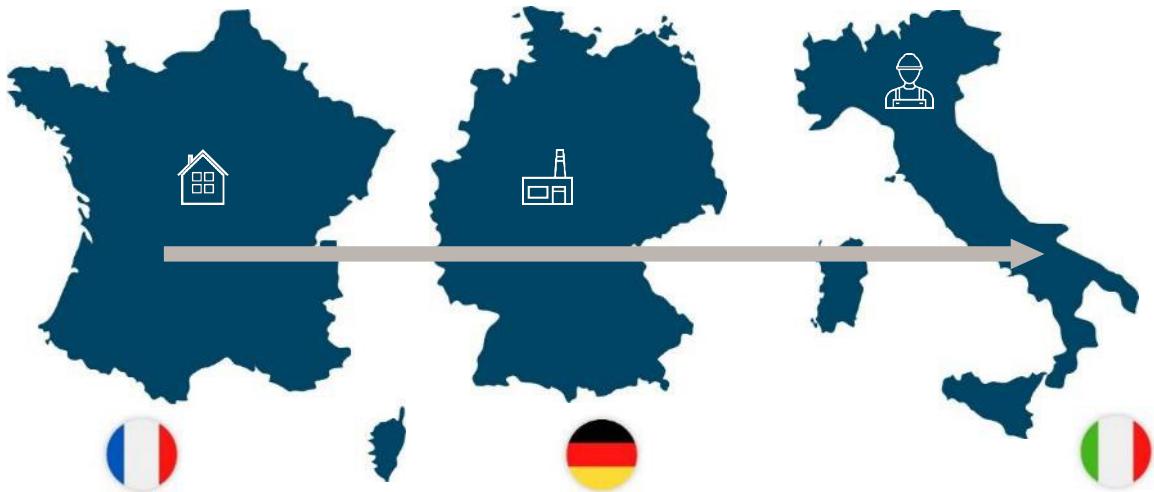
Keine Entsendung:

- Arbeitnehmerüberlassung an anderes Unternehmen,
- Drittstaatsentsendung,
- Beschäftigung im Wohnortstaat für ausländisches Unternehmen,
- Arbeitsvertrag mit Unternehmen, zu dem Arbeitnehmer entsandt ist.



Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Beispiel 14 – Ausschluss einer Entsendung



Wohnsitz des
Beschäftigten (bisher
dort sv-pflichtig)

Sitz des Arbeitgebers

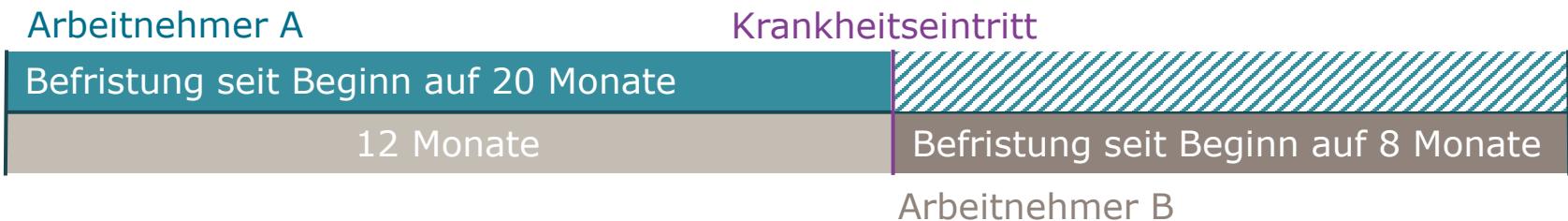
Beschäftigungsamt

Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Ablösung eines entsandten Arbeitnehmers

Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten nicht weiter.

Ausnahme | Abbruch der Arbeit wegen Krankheit, Ablösung als Ersatz für Restdauer des ursprünglichen Entsendezeitraums.



Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Bescheinigung A1

Arbeitgeber eines

- in anderen EU-Staat,
- nach Island,
- Liechtenstein,
- Norwegen oder
- in die Schweiz
entsandten Arbeitnehmers



unterrichtet

zuständigen Träger zum
Erhalt von A1-Bescheinigung.

Hinweis | Die Bescheinigung sollten Sie vor der Entsendung beantragen!

Elektronische Beantragung/Rückübermittlung A1-Bescheinigung (§ 106 SGB V)

Antrag A1 und Rückmeldung
nur **elektronisch**

SV-Meldeportal
(oder sonstige zertifizierte
Ausfüllhilfe)

oder

Entgeltabrechnungsprogramm

Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Handlungsempfehlung

A1

Beantragung grundsätzlich im Voraus

Keine zeitliche Toleranzgrenze

Bei sehr kurzfristiger Entsendung:
u.U. Nachweis der Beantragung ausreichend

Empfehlung | A1 immer beantragen, sonst drohen hohe Strafen. Arbeitnehmer muss A1 immer mitführen (auch außerhalb Arbeitszeit).

Entsendung Art. 12 Abs. 1 VO (EU) 883/04

Zuständigkeit Ausstellung Bescheinigung A1

Gesetzliche Krankenkasse

- **bei der Person versichert ist**

Gesetzliche RV

- wenn Person nicht gesetzlich krankenversichert ist

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

- wenn Person nicht gesetzlich krankenversichert und von RV befreit ist

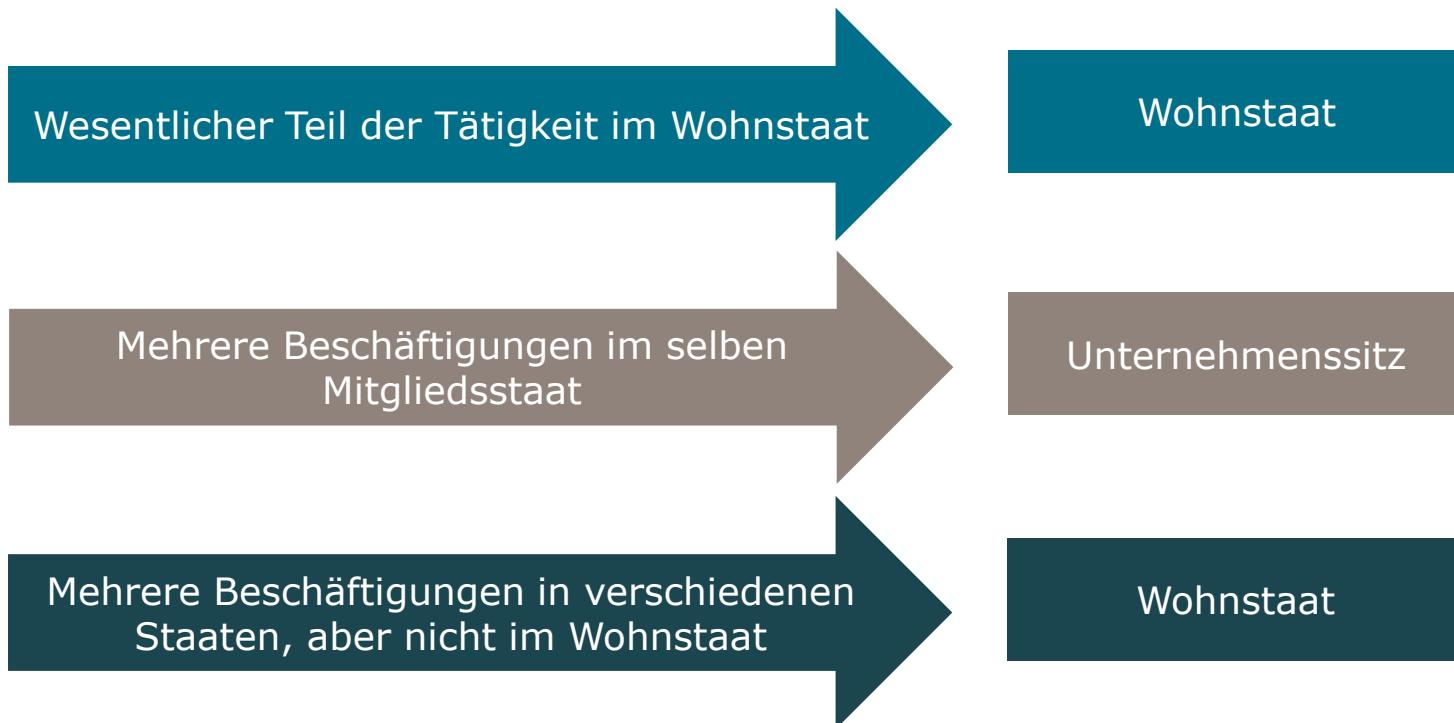
DVKA

- bei Ausnahmevereinbarungen
- bei Mehrfachbeschäftigung in mehreren Staaten
- bei Grenzgängern

Hinweis | Auch für Minijobber: Antrag auf Ausstellung A1 an oben genannten Empfänger.

Beschäftigungen in mehreren EWR-Staaten

Grundsatz der Zuständigkeit



Beschäftigungen in mehreren EWR-Staaten

Voraussetzung

„gewöhnlich“ in mehreren
Mitgliedsstaaten beschäftigt

mindestens ein Tag
im Monat

oder

5 Tage im Quartal

Feststellung durch zuständige
Stelle im Wohnstaat (DVKA)

zuständig ist immer nur **ein** Staat

Beschäftigungen in mehreren EWR-Staaten

Beispiele 15, 17 und 18

gewöhnlich beschäftigt bei AG in			wesentlicher Teil der Tätigkeit	Ergebnis: Es gelten die Rechtsvorschriften aus
1.	  			
2.	  			 Der wesentliche Teil der Tätigkeit ist unerheblich.
3.	  			

Entsendung

Sonderfall Großbritannien – Partnerschaftsvertrag

Grundsatz: Befristung auf maximal 24 Monate

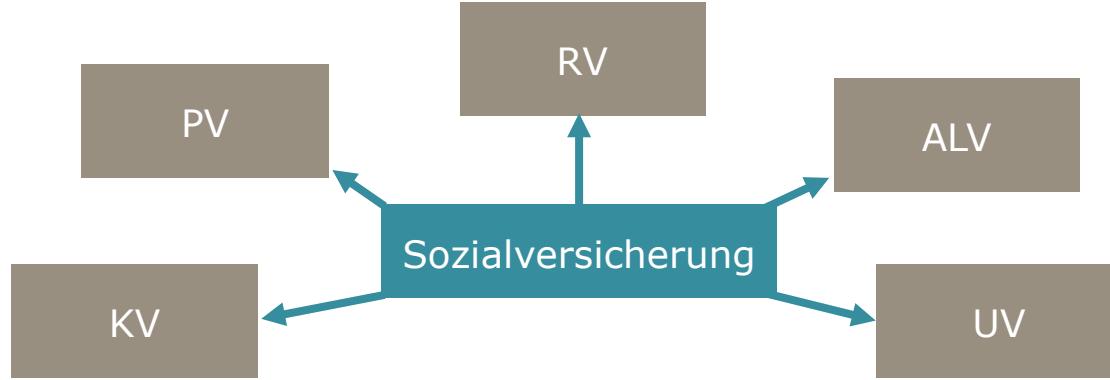
Regelungen wie innerhalb der EU im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009, z. B.

- gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Entsendestaat,
- Fortbestehen arbeitsrechtlicher Bindung,
- vorherige Beziehung zur SV des Entsendestaates.

Entsendung

Sonderfall Großbritannien

Sachlicher Geltungsbereich



Persönlicher Geltungsbereich

Personenkreis auch im Verhältnis zu Großbritannien nicht mehr auf Staatsangehörige der EWR- und Mitgliedsstaaten beschränkt, sondern gilt auch für Drittstaatsangehörige.

Entsendung (GB)

Bescheinigung A1

- Bescheinigung A1 bestätigt gegenüber britischem Versicherungsträger: deutsche Rechtsvorschriften gelten weiter.
- Für Ausstellung der A1-Bescheinigung elektronischer Antrag erforderlich.
- Bescheinigung A1 wird mit Hinweis auf zutreffende Rechtsgrundlage (Partnerschaftsvertrag) versehen.



Entsenderichtlinien (EU-2014/67)

Schutz vor Lohndumping und unfaire Konkurrenz durch ausländische Arbeitnehmer.

- Mindestkonditionen des Beschäftigungsstaates (z. B. Mindestlohn, Arbeitszeitregelungen) grundsätzlich auch für aus Ausland entsandte Arbeitnehmer.
- Überprüfung durch regional zuständige Behörden.
- Information im Internet über entsprechende Mindeststandards.
- Entsprechendes Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmer.

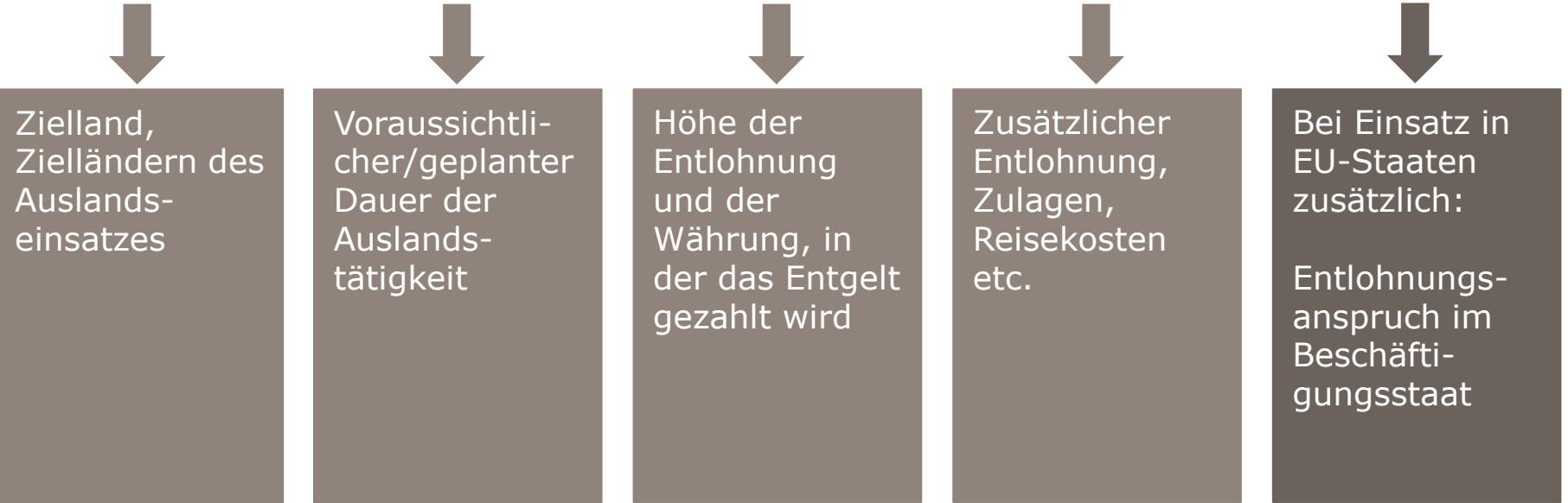
Hinweis | Informationen zu den einzelnen Staaten unter **firmenkunden.tk.de – Suchnummer 2034096**

Arbeitsbedingungsrichtlinie (EU-2019/1152) (Nachweisgesetz)

Bei mehr als vierwöchigem Auslandseinsatz schriftliches Niederlegen von:



Zielland,
Zielländern des
Auslands-
einsatzes



Voraussichtli-
cher/geplanter
Dauer der
Auslands-
tätigkeit



Höhe der
Entlohnung
und der
Währung, in
der das Entgelt
gezahlt wird



Zusätzlicher
Entlohnung,
Zulagen,
Reisekosten
etc.



Bei Einsatz in
EU-Staaten
zusätzlich:
Entlohnungs-
anspruch im
Beschäf-
gungsstaat

Entsendung in Abkommensstaaten

Voraussetzungen

Voraussetzungen für Anwendung zwischenstaatlicher Regelungen:

- Entsendung aus in Deutschland bestehendem Beschäftigungsverhältnis,
- Befristung,
- ggf. Zugehörigkeit zum Personenkreis.

Hinweis | Gilt nur für vom Abkommen erfasste SV-Zweige.

Entsendung in Abkommensstaaten

Sozialversicherungsabkommen (Auszug Tabelle TU)

Land	KV	RV	ALV	UV	Anwendung deutscher Rechtsvorschriften	Begrenzung Personenkreis
China (Volksrepublik)		●	●		48 Monate	nein
Türkei	●	●	●	●	ohne zeitliche Begrenzung	nein
USA		●			60 Monate	nein

Entsendung in Abkommensstaaten

Zeitliche Begrenzung

Deutsche
Rechtsvorschriften

gelten für
vereinbarte
Zeitgrenzen

auch wenn von
vornherein
längerer Einsatz
feststeht

Ausnahme | USA

Entsendung in Abkommensstaaten

Unterbrechung

Durchgehende Entsendung auch wenn Beschäftigung vorübergehend wieder im Inland

- Empfohlene Zeitdauer: maximal zwei Monate.
- Nur zwei Abkommen enthalten konkrete, davon abweichende Regelungen.
- Entsendung in anderen Staat gilt als neue Entsendung.

Hinweis | Besonderheiten in Albanien, Brasilien, USA und weiteren Staaten beachten!

Entsendung in Abkommensstaaten

Beispiel 19 – Wirkung

Entsendung von deutschem Arbeitgeber für fünf Jahre nach Südkorea.
Keine Ausnahmevereinbarung.

Versicherungszweig	1. bis 24. Monat	ab 25. Monat
Krankenversicherung	 	 
Pflegeversicherung		
Rentenversicherung		
Arbeitslosenversicherung		
Unfallversicherung	 	 

Entsendung in Abkommensstaaten

Beispiel 20 – Persönlicher Geltungsbereich

Japanischer Arbeitnehmer, Beschäftigung bei deutschem Unternehmen, Entsendung in die Schweiz.

Kein Staatsbürger eines EWR-Staates,
EU-Verordnung gilt nicht.

Hinweis | Deutsch-schweizerisches Abkommen: Arbeitnehmer unterliegt ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit für die ersten 24 Monate der Entsendung weiterhin deutscher Sozialversicherung.

Entsendung in Abkommensstaaten

Bescheinigungen

Bescheinigungen
über anzuwendende
Rechtsvorschriften

Bestandteil
der
Abkommen

grds.
Krankenkasse
zuständig

anderenfalls
RV

Hinweis | Sonderregelungen beachten (z. B. Türkei, UV-Träger ist hier ausstellende Stelle)!

Ausnahmevereinbarungen

Für Arbeitnehmer gelten nicht mehr deutsche Rechtsvorschriften, z. B. weil

- zeitliche Begrenzung überschritten,
- deutscher Arbeitsvertrag ruhend.

Merkmale:

- Gemeinsamer Antrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich.
- Zuständige Stellen im Ausland müssen zustimmen.
- Antrag bei DVKA.
- Ausnahmevereinbarung nur für vom Abkommen erfasste SV-Zweige.

Ausnahmevereinbarungen

Ausschluss

Keine Ausnahmevereinbarung, wenn

- entsendendes Unternehmen keine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt (EU-Recht),
- Entsendung nicht befristet,
- Arbeitnehmer nicht zum Personenkreis gehört (Drittstaatsangehöriger).



Ausnahmevereinbarungen

Antrag

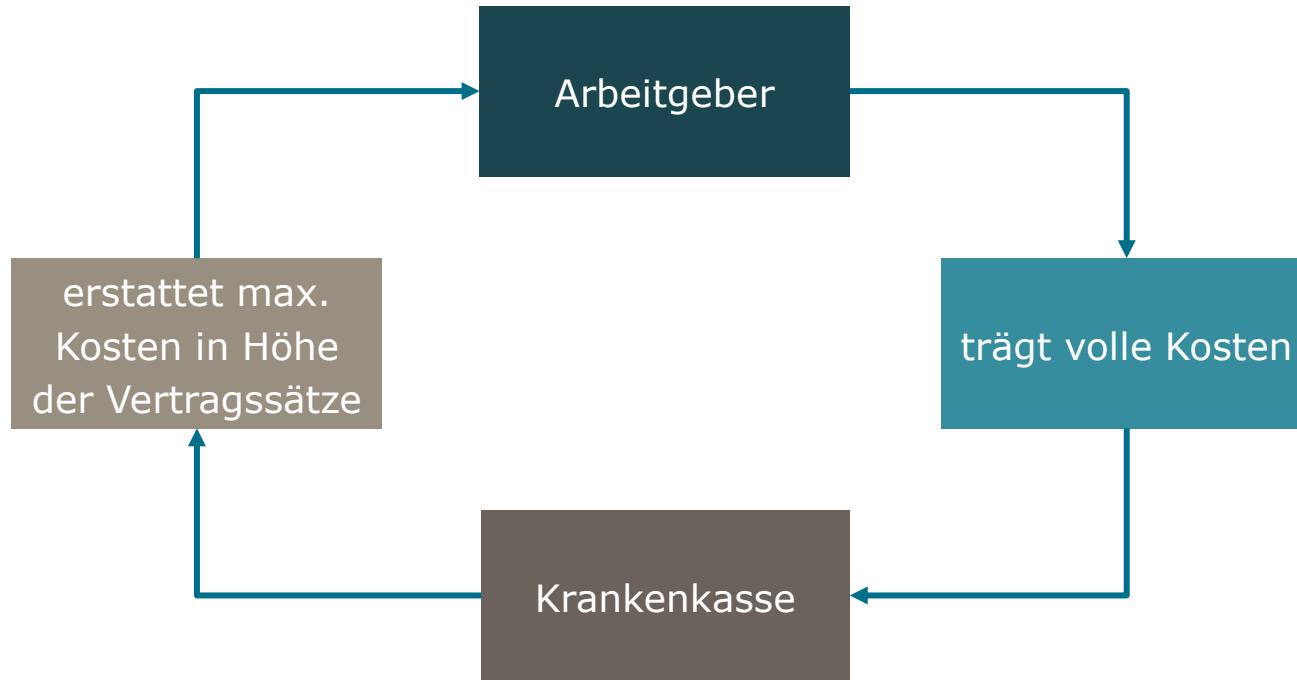
Der Antrag enthält

- persönliche Daten des Arbeitnehmers,
- Angaben zur Beschäftigung,
- Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers.

Antrag | Bei EWR-Staaten: Antrag elektronisch.
Für andere Abkommensstaaten Anträge unter dvka.de.

Leistungen bei Entsendung

Kostenverteilung



Leistungen bei Entsendung

Beispiel 21

- Ärztliche Behandlung in Luxemburg,
- Arztrechnung 200 EUR,
- Kosten für Krankenkasse in Deutschland hätten 170 EUR betragen.

Arbeitgeber erstattet vollen Rechnungsbetrag von 200 EUR.
Krankenkasse ersetzt Arbeitgeber 170 EUR.



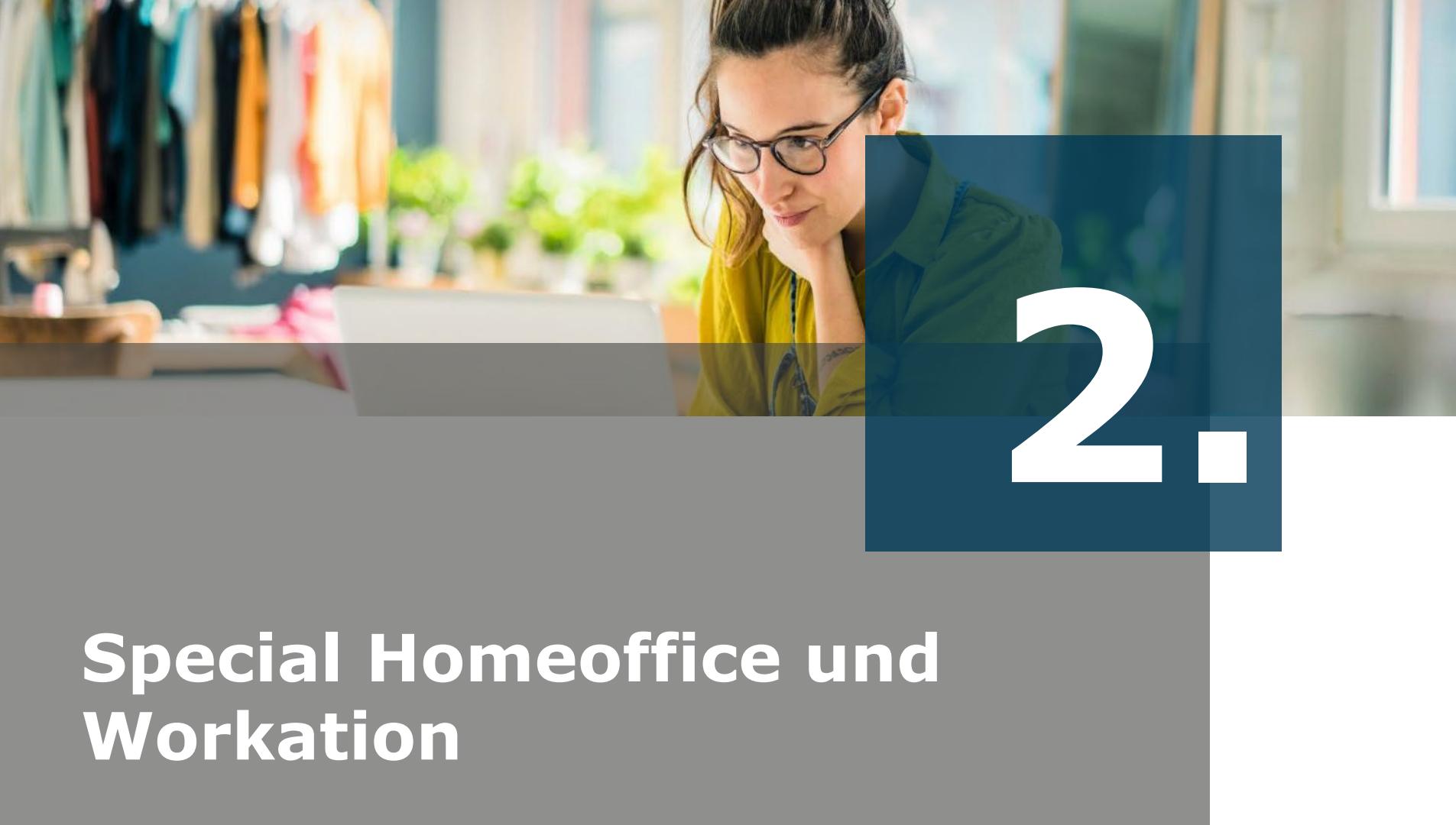
Leistungen bei Entsendung

Beispiel 22

- Messebesuch in New York,
- Überfall mit schwerer Verletzung, Intensivstation,
- Kosten rund 500.000 EUR (bis zur Rückkehr nach Deutschland),
- Kosten für Krankenkasse in Deutschland hätten 200.000 EUR betragen.

- Erstattung durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer: voller Rechnungsbetrag von 500.000 EUR.
- Krankenkasse erstattet lediglich 200.000 EUR.
- Restbetrag von 300.000 EUR trägt Arbeitgeber.



A photograph of a woman with dark hair tied back, wearing glasses and a yellow hoodie over a denim jacket. She is looking down at a laptop screen. The background is a blurred indoor setting with bookshelves and plants.

2

Special Homeoffice und Workation

Homeoffice/Workation im Ausland – vorübergehend EU/EWR

EU/EWR

Entsendung ins Homeoffice auch auf Initiative des Beschäftigten möglich.

Befristung auf max. 24 Monate beachten.

Meldung nach EU-Entsenderichtlinie erforderlich.

Mindestanforderungen im Beschäftigungsland müssen eingehalten werden (z. B. Mindestlohn).

Homeoffice/Workation im Ausland – dauerhaft

EU/EWR

EU/EWR

Gleichzeitige Beschäftigung in zwei Mitgliedsstaaten.

Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, bleibt zuständig bei Homeoffice < als 25 % bzw. 50 % (nur für teilnehmende Staaten).

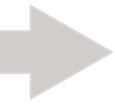
Prüfung und Beurteilung durch DVKA(stellt auch A1-Bescheinigung aus).

Mindestanforderungen im Beschäftigungsland müssen eingehalten werden (z. B. Mindestlohn).

Homeoffice/Workation im Ausland

Abkommensstaaten

Abkom-
mens-
staaten



Entsendung ins Homeoffice auch auf Initiative des Beschäftigten möglich.

Befristung entsprechend des bilateralen Abkommens beachten.

Weitergeltung deutscher Rechtsvorschriften nach Abkommen nur für dort erfasste Versicherungszweige.

Für alle anderen gelten Territorialprinzip und zugleich Ausstrahlung -> doppelte Versicherung, doppelte Beitragszahlung.

Homeoffice/Workation im Ausland

Drittstaaten

Dritt-
staaten



Entsendung ins Homeoffice auch auf Initiative des Beschäftigten möglich.

Befristung erforderlich (für Ausstrahlung).

Weitergeltung deutscher Rechtsvorschriften im Rahmen der Ausstrahlung.

Gleichzeitig Territorialprinzip -> doppelte Versicherung, doppelte Beitragszahlung.

Homeoffice/Workation im Ausland

Aufenthaltsrecht

- Niederlassungsfreiheit in EU (EWR) gilt nur für deren Staatsangehörige.
- Andernfalls ist – wie in allen anderen Staaten – vor Arbeitsbeginn entsprechender Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) einzuholen.

Hinweis | Keine Tätigkeitsaufnahme, bevor die entsprechende Erlaubnis vorliegt!



3.

Zusätzlicher Versicherungsschutz

Zusätzlicher Versicherungsschutz

- Prüfung erforderlich, wenn deutsches SV-Recht nicht weiterbesteht
- Abhängig vom Umfang des Versicherungsschutzes im Ausland
- Bei EWR- und Abkommensstaaten in der Regel Anrechnung von Versicherungszeiten
- Leistungsumfang kann sehr unterschiedlich sein
- Ggf. Aufstockung oder Beibehaltung deutscher Versicherungen notwendig

Wichtig | Auslandskrankenversicherung auch erforderlich, wenn deutsches SV-Recht weiterbesteht (Leistungspflicht des Arbeitgebers!)

Zusätzlicher Versicherungsschutz

- Ggf. Anwartschaftsversicherung abschließen
- Familienversicherung prüfen
- Grundsätzlich Reisekrankenversicherung abschließen
 - auf Geltung im Zielland prüfen
 - Rücktransport sollte eingeschlossen sein
 - auf Serviceangebot achten
- Einzelversicherung oder Gruppenversicherung möglich
- Restkostenversicherung oder Vollschutz

Tipp | Die TK empfiehlt ihren Kooperationspartner PassportCard.

Zusätzlicher Versicherungsschutz

PV	RV	ALV	UV
Freiwillige Weiterversicherung in bestimmten Fällen möglich	Freiwillige Versicherung oder Pflichtversicherung auf Antrag möglich	Freiwillige Weiterversicherung in vielen Fällen möglich	Freiwillige Versicherung möglich, wenn BG-Satzung dies vorsieht

Tipp | Die TK empfiehlt ihren Kooperationspartner PassportCard

4

Firmenkundenservice



TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



The screenshot shows the homepage of the TK Firmenkundenportal. At the top left is the TK logo and the text "Firmenkunden". On the right are search and menu icons. The main area features a large image of a smiling man in a dark shirt, with a woman in a headset visible in the background. A white overlay box contains the text: "Das SV-Meldeportal - Jetzt auf den Nachfolger von sv.net umsteigen". Below this, smaller text reads: "Wer jetzt umsteigt, profitiert: Für Arbeitgeber, die sich bis zum 30. September 2024 registrieren, ist die Nutzung bis Ende 2024 kostenfrei." A button labeled "Mehr erfahren >" is at the bottom of the overlay. Below the overlay, the text "Wonach suchen Sie?" is displayed above a search bar with the placeholder "Ihr Suchbegriff" and a magnifying glass icon.

Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion



Firmenkunden



Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.



Das SV-Meldeportal

Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.



Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU

Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruft auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins neue Datenaustauschverfahren brauchen.



Webinare für Arbeitgeber

Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff



Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? >

Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? >

Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern? >

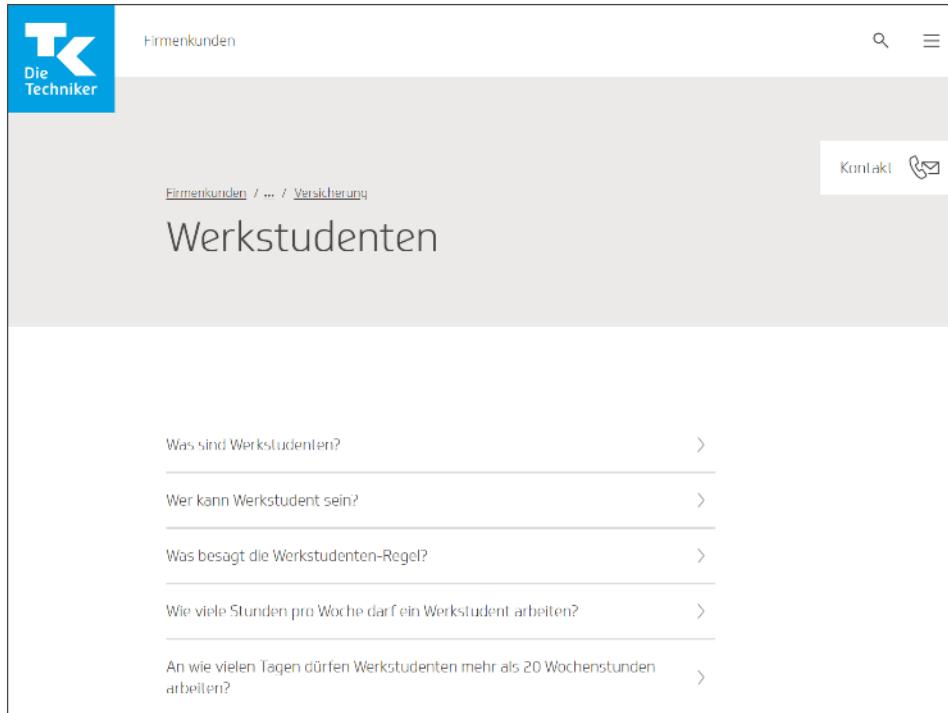
Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? >

Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023? >

Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter? >

Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

TK-FAQ-Sammlungen



Firmenkunden

Kontakt

Werkstudenten

Was sind Werkstudenten? >

Wer kann Werkstudent sein? >

Was besagt die Werkstudenten-Regel? >

Wie viele Stunden pro Woche darf ein Werkstudent arbeiten? >

An wie vielen Tagen dürfen Werkstudenten mehr als 20 Wochenstunden arbeiten? >

Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

TK-Mediathek



Firmenkunden Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare

Mediathek: alle Webinare auf einen Blick

Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.

SV-Update kurz&kompakt
Videos [2]

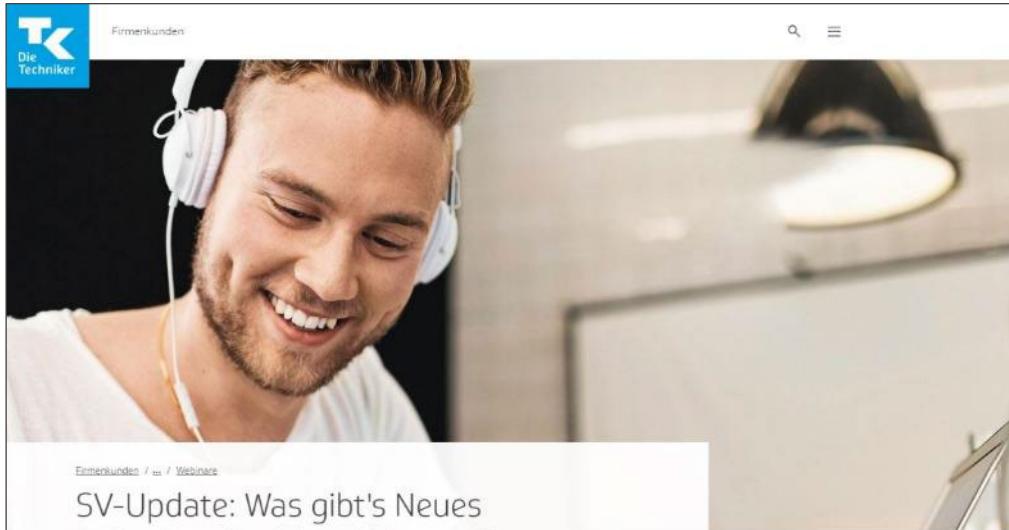
Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen
Videos [11]

eAU, Krankengeld und Mutterschaft
Videos [6]

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)

**Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336**

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



Firmenkunden ≡ Firmenkunden / ≡ / Webinare

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu
Ihrem TK-Update rund um
die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten
Änderungen in der
Sozialversicherung als Webinar
kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden

Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

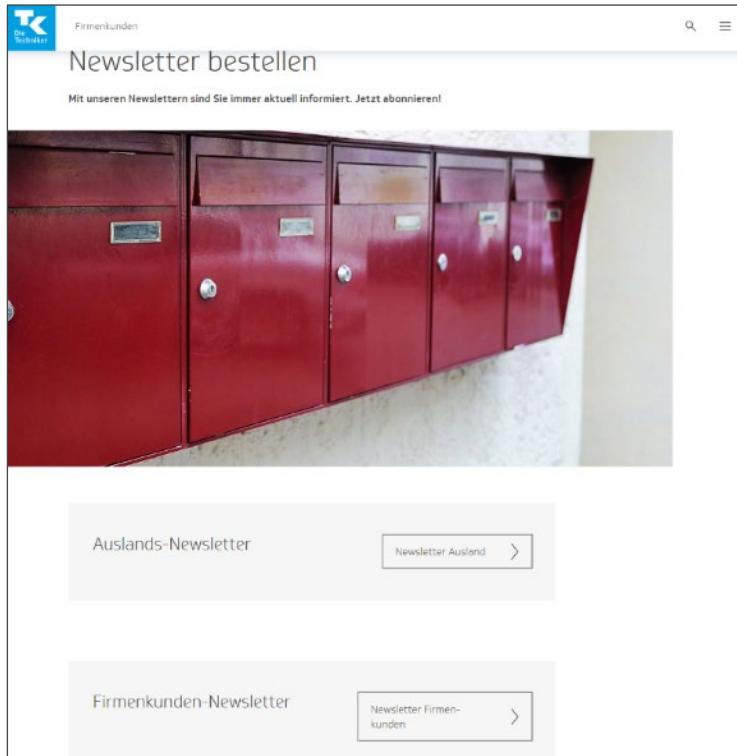
  

⌚ 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkunden

Newsletter bestellen

Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!



Auslands-Newsletter

Newsletter Ausland >

Firmenkunden-Newsletter

Newsletter Firmenkunden >

Firmenkundennewsletter
Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter
informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern
wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904

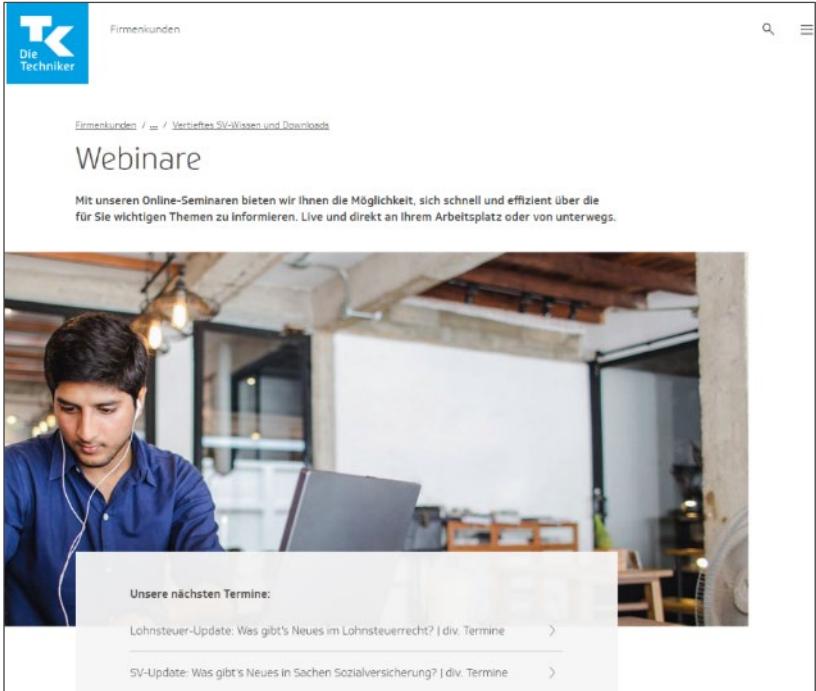


Entgeltfortzahlungsgesetz



In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528

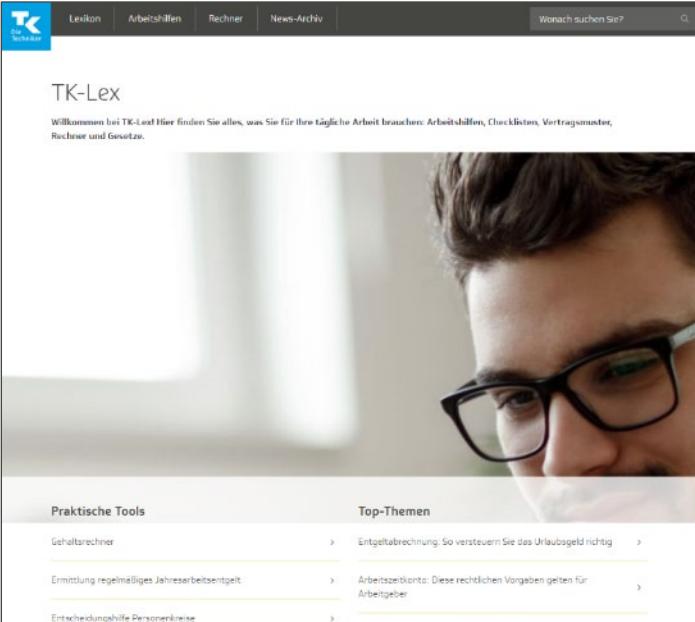
TK-Webinare



The screenshot shows the 'Firmenkunden' section of the TK website. The top navigation bar includes the TK logo, a search icon, and a menu icon. Below the header, the breadcrumb navigation reads 'Firmenkunden / ... / Vertieftes SV-Wissen und Downloads'. The main title 'Webinare' is displayed in large, bold letters. A descriptive text follows: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below the text is a photograph of a man with dark hair and headphones, sitting at a desk and looking at a laptop screen. At the bottom of the page, there is a callout box titled 'Unsere nächsten Termine:' containing two items: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine'.

**Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060**

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



The screenshot shows the homepage of the TK-Lex website. At the top, there is a navigation bar with links for "Lexikon", "Arbeitshilfen", "Rechner", and "News-Archiv". A search bar is also present. Below the navigation, the page title "TK-Lex" is displayed, followed by a welcome message: "Willkommen bei TK-Lex! Hier finden Sie alles, was Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen: Arbeitshilfen, Checklisten, Vertragsmuster, Rechner und Gesetze." A large, blurred image of a person wearing glasses and looking down is centered on the page. At the bottom, there are two sections: "Praktische Tools" and "Top-Themen".

Praktische Tools	Top-Themen
Gehaltstabelle	> Entgeltabrechnung: So versteuern Sie das Urlaubsgeld richtig >
Ermittlung regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt	> Arbeitszeitkonto: Diese rechtlichen Vorgaben gelten für Arbeitgeber >
Erschließungshilfe Personalausweise	>

Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**

Global gesprochen - der TK-Podcast für internationale Beschäftigung

- Auditive Wissensvermittlung in lockerer Atmosphäre
- Relevante Themen & häufige Fragestellungen von Unternehmen im Fokus
- Auf dem neusten Stand bleiben
- Kostenlos auf vielen Streaming-Plattformen unter diesem [LINK](#) oder QR-Code abrufbar!



Einfach scannen,
reinhören & abonnieren!





5.

Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet oder online im eMagazin unter: Was gibt's Neues?
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



Informationssammlung

- **Entsenderichtlinien (EU-2014/67): Informationen zu den einzelnen Staaten** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2034096
- **Beratungsblatt Beschäftigung im Ausland:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033350
- **Anleitung SV-Meldeportal/A1-Antrag:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2059444
- **FAQ Entsendung ins Ausland:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032298
- **Drittstaatsangehörige:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2118366
- Entsendung von Selbstständigen: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2117742
- **Beratungsblatt Geringfügige Beschäftigung:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031418
- **Beratungsblatt Midijobs/Übergangsbereich:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031420

Informationssammlung

- **Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2164742
- **Aktualisiertes eAU-Video:** <https://youtu.be/x86QYOFDr0U>
- **TK-Webinare:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2032060
- **TK-Mediathek mit vielen Fachvideos:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2134336
- **TK-Lex:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032120

In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844